Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter/in: Jan Strömer

Vorlage

Datum: 03.05.2012
Vorlage FB III/1734/2012

TOP	**Betreff** **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 "Heidt-Ost"**

Beschlussentwurf:

a) Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Heidt-Ost“ gemäß § 2 BauGB für das im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Gebiet.

b) Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt, den Bebauungsplan Nr. 77 „Heidt-Ost“ nicht aufzustellen.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	24.05.2012	öffentlich
Rat	19.06.2012	öffentlich

Sachverhalt:

Der Antrag des Herrn W. Schäfer wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt vom 05.03.2012 zum Beschluss vorgelegt. Nachdem die Fraktionen Beratungsbedarf angemeldet hatten, wurde die Vorlage erneut in die Tagesordnung aufgenommen.

Der in der Beschlussvorlage vom 05.03.2012 dargestellte Sachverhalt lautet wie folgt:

Der Sachverhalt zu der Absicht des Herrn W. Schäfer wurde im vorangegangenen Tagesordnungspunkt dargestellt.

Überwiegend sind die Flächen, auf denen Wohnbebauung realisiert werden soll, planungsrechtlich als Außenbereich zu betrachten. Es ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von Wohnhäusern zu schaffen.

Der Antragsteller teilt in seinem Schreiben nicht mit, ob er selbst Erschließungsträger sein wird, oder ob ein Dritter der Stadt ein Erschließungsangebot machen wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Frage sehr frühzeitig nach Beschluss über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens geklärt wird.

Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Plan gekennzeichnet. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine ingenieurtechnische Erschließungsplanung oder die Eingriffs-Bilanzierung vor liegt, ist es nicht unwahrscheinlich, dass bei Vorlage des Vorentwurfs der Geltungsbereich nochmals anzupassen ist.

Die eigentumsrechtliche Situation wurde im vorangegangenen Tagesordnungspunkt angesprochen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren trägt der Antragsteller.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Jan Strömer

Anlagen:

Darstellung des Geltungsbereichs